

# PartnerTipps

1/20 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND  
GRUPPE

**HOFFNUNGSVOLL.  
ZUKUNFTSORIENTIERT.**

Machen wir das Beste daraus!

**FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.**

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

## EDITORIAL

Alles *srednanders!*

Und ganz plötzlich war vieles anders. Was in China seinen Anfang nahm, umrundete innerhalb kurzer Zeit den ganzen Erdball und hat unseren Alltag ab Mitte März komplett verändert.

**Umdenken – neu denken.**

In unterschiedlich intensivem Ausmaß hat das Corona-Virus in unserem beruflichen und privaten Umfeld für Veränderung und Einschränkung gesorgt.

Hoffnungsvoll und positiv kehren wir in den Alltag zurück – auch um viele Erfahrungen reicher.

Nehmen wir diese mit in die Zukunft und machen wir das Beste daraus. Und dann wird wieder alles anders.



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

**Freiraum schaffen.**

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe



## INHALT

**Papierloses Buchen**  
Seite 03

**Corona-Sonderinfos**  
Shortcuts  
Seite 04

**Im Detail**  
Seite 05–07

**Verschiebung SteuerEVENT 2020**  
Seite 07

# PARTNER-TREUHAND GRUPPE

Die Arbeitswelt und Wirtschaft in unserem Land wurde sozusagen über Nacht vor extrem schwierige Aufgaben gestellt. Zahlreiche Unternehmen hatten und haben mit wirtschaftlichen Herausforderungen zu kämpfen. Die Folgen und Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Gänze absehbar.



## 1. Was war die größte Herausforderung aufgrund des plötzlichen Shutdowns Mitte März?

*"Die komplette Neu-Organisation des Kanzleibetriebes, das Einrichten der Home-Office-Arbeitsplätze und täglich neue Richtlinien. Unser Team hat sich wacker geschlagen!"*

## 2. Was waren anfangs die Hauptthemen der Klienten? Wie funktionierte die Beratung?

*"Anfangs gab es tatsächlich viel Unsicherheit und Unklarheiten, durchaus auch Ängste bei Klienten. Mit den sich ständig laufenden Informationen und Neuerungen war eine gewaltige Informationsflut zu bewältigen. Gott sei Dank gibt es digitale Möglichkeiten – so konnten wir problemlos in und mit unseren Teams und unseren Klienten kommunizieren."*

## 3. Was können wir aus dieser Zeit für den "neuen" Arbeitsalltag mitnehmen?

*"Wir werden sehen, was der „neue Arbeitsalltag“ bringt - und was bleibt. Auf jeden Fall hat uns diese Krise viele Ansätze, Lösungen und Machbarkeiten aufgezeigt. Unseren Klienten möchten wir mehr Begeisterung für die Digitalität in Form des „Papierlosen Buchens“ vermitteln. Möglichkeiten wie das Home-Office sind neue Wege, auch Videokonferenzen mit Klienten ersparen Anfahrtswege und Zeit. Wir sind offen für Neues."*

**SteuerNews**  
Seite 08–10

**KUNDE IM MITTELPUNKT:**

**Reich Austria GmbH**

**Susi u. Phil Falkensammer**  
Seite 11



Like us  
on Facebook

[www.partner-treuhand.at/facebook](http://www.partner-treuhand.at/facebook)

## Wer nicht „online“ ist bleibt „offline“!

Wir haben es im Home-Office, im Home-Schooling und Distance-Learning erlebt, wie wichtig die Digitalisierung und Vernetzung in diesem coronabedingt eingeschränkten Alltag geworden ist: Eine Zeit, stark geprägt von Nachrichten, Pressekonferenzen, neuen Gesetzen, Sonderregelungen und Einschränkungen. Kein Tag ohne News und Updates.

**Unsere Teams in Buchhaltung, Bilanzierung und Lohnverrechnung haben auf diese – sowohl für uns und unsere Klienten – völlig neue Extremsituation gut reagieren können.**

Mit der digitalen Übermittlung und dem Vorhandensein elektronischer Daten konnten wir Sie auch von unseren Home-Office-Plätzen aus betreuen und hinsichtlich Ihrer Fragen und Anliegen beraten. Für die eine oder andere Warteminute seien Sie uns nicht böse. Aufgrund der privaten, teilweise überlasteten Internetverbindungen im Home-Office war manche Serververbindung manchmal etwas verlangsamt.

### PAPIERLOS BUCHEN

**hat sich in der Zeit vor und nun auch in und während der Corona-Krise in der Zusammenarbeit zwischen unseren Klienten und unseren Teams erneut bestätigt und bewährt.**

Die digitale Aufbereitung und Bearbeitung der Belege hat für eine reibungslose Abwicklung und Erledigung gesorgt.

Viele Schritte und Maßnahmen haben wir in unseren Kanzleialltag integriert, seit wir mit dem Projekt „Papierlos Buchen“ im Jahr 2018 begonnen haben. Kontinuierlich ist die Zahl unserer Kunden-Portal-User gestiegen.

#### Sie möchten diese Vorteile nutzen?

**Sprechen Sie mit uns über die individuellen Möglichkeiten, die wir für Sie und Ihr Unternehmen bereithalten und anbieten können.**

Weiterhin liegt unser Hauptaugenmerk zur Beantwortung Ihrer steuerlichen Fragen und Anliegen auf dem persönlichen Gespräch und dem direkten Kontakt mit Ihnen.

### WAS IST PAPIERLOS BUCHEN?

Ein Synonym für eine technische Lösung, auf welchem Weg die Daten zu uns gelangen und übermittelt werden können.

### WER KANN PAPIERLOS BUCHEN?

Jeder Klient, der den Zugang zu unserem KundenPortal hat.

### WAS BRINGT PAPIERLOS BUCHEN?

Den Zugang zu Ihren Daten in gesicherter und archivierter Form – unabhängig von unseren Öffnungszeiten (24/7).

### MEHR INFORMATIONEN:

[www.partner-treuhand.at/angebot/login\\_kundenportal/](http://www.partner-treuhand.at/angebot/login_kundenportal/)

Unsere Beraterteams stehen Ihnen zur Verfügung. [kundenportal@partner-treuhand.at](mailto:kundenportal@partner-treuhand.at)



DIESE UND WEITERE BEITRÄGE AUF:  
[www.partner-treuhand.at/corona](http://www.partner-treuhand.at/corona)

Über die aktuellsten Corona-Sonderinfos und Updates haben wir auf unserer Homepage und in unseren Sondernewslettern informiert.

Interessiert an unseren Newslettern?  
[marketing@partner-treuhand.at](mailto:marketing@partner-treuhand.at)

## WIRTSCHAUSPAKET

**500 Millionen für die Gastronomie.**

- Steuersenkung 20% auf 10% für nichtalkoholische Getränke ab 1.7. bis 31.12.20
- Höhere Pauschalierungsgrenzen und Mobilitätsgrenzen
- Anhebung für steuerfreie Gutscheine und Absetzbarkeit für Geschäftsessen
- Abschaffung der Schaumweinsteuer
- Aushilfskräfteregelung bis Jahresende vereinfacht

[www.partner-treuhand.at/corona/aktuelles\\_corona\\_virus/das\\_wirtschaftspaket/](http://www.partner-treuhand.at/corona/aktuelles_corona_virus/das_wirtschaftspaket/)

## REGISTRIERKASSEN

**Ab 1. Juli 2020 bis 31.12.2020 wird der Steuersatz auf nicht alkoholische Getränke von 20% auf 10% vorübergehend gesenkt.**

**Vergessen Sie nicht auf die Anpassung Ihrer Registrierkasse!**

Ihr Registrierkassenhersteller steht für technische Lösungen zur Verfügung.

## KURZARBEIT

**Sozialpartner vereinfachen die Kurzarbeit.**

Infos: [www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html](http://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html)

Abwicklung der Kurzarbeitsanträge AMS: [www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#oberoesterreich](http://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#oberoesterreich)

## LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT: HÄRTEFALLFONDS

**Informationen und Voraussetzungen:** [www.ama.at](http://www.ama.at)

Antragstellung über [www.eama.at](http://www.eama.at)

## SCHUTZMASKEN

**Steuersatz** von 20% auf 0% noch gesenkt – noch bis 31. Juli!

# Shortcuts

## JAHRESABSCHLUSS 2018

In den Bereichen Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und Feststellung der Einkünfte: **verlängert bis 31. August 2020.**

## STEUERN

Stundungen, Herabsetzung der Steuervorauszahlungen, Verzicht auf Nachforderungszinsen, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen

[www.wko.at/service/steuern/sonderregelung-coronavirus.html](http://www.wko.at/service/steuern/sonderregelung-coronavirus.html)

[www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html](http://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html)

## SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (SVS)

Stundungen, Ratenzahlungen, Herabsetzen von Beitragsgrundlagen und Nachsicht von Verzugszinsen.

[www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857727&portal=svsportal](http://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857727&portal=svsportal)

## ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIEN

beim Austria Wirtschaftsservice (aws) bzw. bei der Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

[www.wko.at/service/coronavirus-ueberbrueckungsfinanzierung.html](http://www.wko.at/service/coronavirus-ueberbrueckungsfinanzierung.html)

[www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsfinanzierungen](http://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsfinanzierungen)

[www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/](http://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/)

## EXPORTUNTERNEHMEN

Großunternehmen können einen Kreditrahmen von 10% und KMU von 15% vom Exportumsatz über die Hausbank beantragen.

[www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-kreditrahmen-fuer-exporteure.html](http://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-kreditrahmen-fuer-exporteure.html)

Österreichische Kontrollbank: [www.oekb.at/oekb-gruppe/news-und-wissen/news/2020/covid-19-hilfe.html](http://www.oekb.at/oekb-gruppe/news-und-wissen/news/2020/covid-19-hilfe.html)

## FIXKOSTENZUSCHUSS / HÄRTEFALLFONDS

[www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html](http://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html)

Antragstellung FinanzOnline: [finanzonline.bmf.gv.at/fon/](http://finanzonline.bmf.gv.at/fon/)

## ALLGEMEINE INFOS BUNDESMINISTERIUM (ÜBERBLICK UND FAQ)

[www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html](http://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html)

# Details **STAATLICHE GARANTIE ZUR LIQUIDITÄTSSICHERUNG VON UNTERNEHMEN**

**Aufgrund der Ereignisse und Maßnahmen der vergangenen Wochen sind manche Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten.**

Eine Garantie der Republik Österreich zugunsten des Unternehmens soll helfen. Der Bund garantiert dabei der Hausbank des Unternehmers die Rückzahlung des aufgenommenen Kredits in einem bestimmten Ausmaß für den Fall, dass das Unternehmen insolvent wird. Nachfolgend eine Übersicht über **ausgewählte Garantien** zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise. **Es sind eine Reihe von Voraussetzungen und Beschränkungen entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinien zu beachten.** Bei allen unten angeführten Maßnahmen ist ein Antrag über die Bank des Unternehmens einzureichen.

## Überbrückungsgarantien des aws für KMU

Der Zweck der Überbrückungsgarantien besteht in der Stärkung der Liquidität von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in Form von Betriebsmittelkrediten für Kosten im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ und Stundung von bestehenden Finanzierungen.

Aus dem Corona-Hilfsfonds sind für Unternehmen, die entsprechend der EU-Bestimmungen nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu klassifizieren sind, bei einer Kredithöhe bis € 500.000 eine Garantiequote von 100% und bei einer Kredithöhe bis € 27,7 Mio. eine Garantiequote von 90% möglich.

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen aus dem Corona-Hilfsfonds nicht, so kann unter Umständen für eine Kredithöhe bis zu € 1,5 Mio. eine Garantiequote von 80% genehmigt werden.

Die Garantielaufzeit beträgt in allen Varianten maximal fünf Jahre.

Weitere Infos: [www.aws.at](http://www.aws.at)

## Überbrückungsgarantien für den Tourismus

Überbrückungsfinanzierungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft können mit Haftungen der ÖHT besichert werden.

Aus dem Corona-Hilfsfonds sind für Tourismus-Unternehmen, die entsprechend von EU-Bestimmungen nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu klassifizieren sind, bei einer Kredithöhe bis € 500.000 eine Garantiequote von 100% und bei einer Kredithöhe bis € 1,5 Mio. eine Garantiequote von 90% möglich.

Die Garantielaufzeit beträgt maximal fünf Jahre.

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzung „Kein Unternehmen in Schwierigkeiten“ nicht, so kann unter Umständen (fiktive Entschuldungsdauer nicht mehr als 15 Jahre) für eine Kredithöhe bis zu € 500.000 bei einer Laufzeit von drei Jahren eine Garantiequote von 80% genehmigt werden. Auch Überbrückungskredite bis zu € 1,5 Mio. sind möglich.

Die einzelnen Varianten unterscheiden sich auch in puncto Sicherheiten, Kosten und Haftungstatbestand. Weitere Infos: [www.oebt.at](http://www.oebt.at)



**PARTNER-TREUHAND**

**DI Georg Doppelbauer**  
*Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer*

T +43 (0) 7242 / 41 601  
[georg.doppelbauer@partner-treuhand.at](mailto:georg.doppelbauer@partner-treuhand.at)

## Überbrückungsgarantien für Großunternehmen

Die Österreichische Kontrollbank (OeKB) übernimmt im Rahmen des Corona-Hilfsfonds die Abwicklung von Überbrückungsgarantien für Großunternehmen. Die Garantie deckt 90% der Kreditsumme. Die Laufzeit beträgt maximal fünf Jahre. Die Kredithöhe orientiert sich am tatsächlichen Liquiditätsbedarf des Unternehmens und ist in Höhe des Zweifachen der jährlichen Lohnsumme des Unternehmens oder 25% des Jahresumsatzes (oder abweichend aufgrund besonderer Begründung) gedeckelt. Weitere Infos: [www.oekb.at](http://www.oekb.at)

## Unterstützungspaket für Exporteure

Exportunternehmen können einen Kreditrahmen in Höhe von 10% (Großunternehmen) bzw. 15% (Klein- und Mittelunternehmen) ihres Exportumsatzes bei der OeKB beantragen (Obergrenze für den Einzelkredit: € 60 Mio. pro Firmengruppe). Unter anderem muss ein Nachweis einer bestehenden Exporttätigkeit erbracht werden. Das Unternehmen muss bis zum Start der COVID-19-Auswirkungen in Österreich wirtschaftlich gesund gewesen sein. Der Bund ist bereit, Haftungen für 50% bis 70% dieser Kredite zu übernehmen. Weitere Infos: [www.oekb.at](http://www.oekb.at) (Stand 18.05.2020)

## Überblick über staatliche Zuschüsse

Im Folgenden eine Übersicht über ausgewählte Zuschüsse für Unternehmer aufgrund der Corona-Krise. Es sind jeweils eine Reihe von Voraussetzungen und die jeweiligen Förderrichtlinien zu beachten. Zu beachten sind auch separate Zuschüsse der Bundesländer und Kommunen.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)



## Fixkostenzuschuss des Corona-Hilfsfonds

Ein Fixkostenzuschuss im Rahmen des Corona-Hilfsfonds wird abhängig vom Ausmaß der Umsatzeinbußen gestaffelt gewährt. Sofern sich der Fixkostenzuschuss insgesamt auf mindestens € 500 beläuft, werden 25%–5% der Fixkosten abhängig von der Umsatzeinbuße (40%–100%) ersetzt (zusätzliche Deckelung je nach Größe des Unternehmens). Grundsätzlich ersatzfähig sind bestimmte betriebsnotwendige Fixkosten, wie z. B. Geschäftsraummiete samt Betriebskosten, Zinszahlungen, Versicherungsprämien und bestimmte Wertminderungen. Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, sind abzuziehen. Zusätzlich ist auch ein Unternehmerlohn bis höchstens € 2.666,67 monatlich ersatzfähig.

Keinen Fixkostenzuschuss erhalten unter anderem Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt haben und mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Corona-Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Weitere Infos und Abwicklung über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

## Härtefallfonds für Kleinstunternehmen

Gefördert werden Ein-Personen-Unternehmer, Kleinstunternehmer, Neue Selbständige, Freie Dienstnehmer, Angehörige der freien Berufe und Gesellschafter, die nach dem GSVG oder FSVG pflichtversichert sind. Ein Härtefall ist gegeben, wenn der Unternehmer seine laufenden Kosten nicht mehr decken kann, der Betrieb von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen ist oder Umsatzeinbußen von mindestens 50% im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres gegeben sind. Zudem ist ein umfangreicher Katalog an persönlichen und sachlichen Anspruchsvoraussetzungen zu beachten. Als nicht rückzahlbarer Barzuschuss wurden im Rahmen der Soforthilfe („Phase 1“) entweder € 500 oder € 1.000 gewährt.

Die laufende Unterstützungsleistung („Phase 2“) beträgt höchstens € 2.000 monatlich für längstens drei Monate und ist bis 31. Dezember 2020 beantragbar. Weitere Infos und Antragstellung auf [www.wko.at](http://www.wko.at)

## COVID 19-Fonds für Künstler und Kulturvermittler

Alle Künstlerinnen und Künstler, die beim Härtefallfonds der WKO nicht antragsberechtigt sind, können einen Antrag beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) einbringen. Die Unterstützung soll die durch Schließungen und Absagen bedingten Einkommensausfälle kompensieren. Auch Kulturvermittler können diese Beihilfe beantragen. Die Höhe der Auszahlungen durch den KSVF entspricht jener des Härtefallfonds. Weitere Infos und Antragstellung finden Sie auf [www.ksvf.at](http://www.ksvf.at) (Stand 18.05.2020)

## Angebote von Sozialversicherung und Finanzamt für mehr Liquidität

Auch Sozialversicherung und das Finanzamt bieten den Unternehmen einige Möglichkeiten an, um ihre Liquidität zu verbessern.

**Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)** ermöglicht Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge, wenn Zahlungsschwierigkeiten durch die Corona-Krise bedingt sind sowie die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage.



**G.P.S.-TREUHAND**

**Mag. Gerhard Diplinger**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190  
[gerhard.diplinger@gps-treuhand.at](mailto:gerhard.diplinger@gps-treuhand.at)

**Auch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)** bietet unter bestimmten Voraussetzungen Stundungen und Ratenzahlungen an.

Beim **Finanzamt** können Steuerpflichtige bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 stellen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

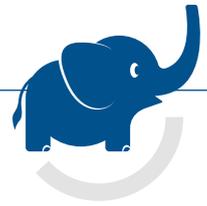
Der Steuerpflichtige kann auch beantragen, die Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (Stundung) oder deren Entrichtung in Raten zu gewähren. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, wird dies bis längstens 30. September 2020 gewährt und auf Antrag auf eine Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet.

Voraussetzung für alle Maßnahmen des BMF ist, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätssengpass betroffen ist, der konkret auf eine Coronavirus-Infektion zurückzuführen ist. Die individuelle Betroffenheit muss sorgfältig geprüft sein, und es muss glaubhaft gemacht werden, dass ein Notstand vorliegt, der auf die negativen Auswirkungen der Coronavirus-Infektion zurückzuführen ist. (Stand 18.05.2020)

## VORSICHT VOR GEFÄLSCHTEN E-MAILS IM NAMEN DES FINANZMINISTERIUMS

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) warnt vor gefälschten E-Mails, die im Namen des BMF versendet werden. In den Mails wird auf eine Steuerrückerstattung hingewiesen und aufgefordert, die Transaktion über den erhaltenen Link zu genehmigen.

**Als Absenderadresse scheint „finanzOnline@bmf.gv.at“ auf. Dies ist keine gültige Mailadresse des BMF!**



## STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM 3. GESETZSPAKET ZUR CORONA-KRISE

Das dritte Gesetzespaket zur Bewältigung der Corona-Krisensituation umfasst folgende steuerliche Änderungen (Auswahl):

### Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Steuerfreiheit der Zuwendungen zur Bewältigung der COVID-Krisensituation. Damit sind Zuwendungen aus dem Krisenbewältigungsfonds, aus dem Härtefallfonds und aus dem Corona-Krisenfonds sowie vergleichbare Zuwendungen der Länder, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen gemeint.
- Weitergewährung des Pendlerpauschales auch bei COVID-19-Kurzarbeit, vorübergehender Telearbeit und Dienstverhinderung. Ebenso sollen Zulagen und Zuschläge, die im laufenden Arbeitslohn, der an den Arbeitnehmer im Fall einer Quarantäne, Telearbeit bzw. Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise weitergezahlt wird, weiterhin steuerfrei behandelt werden dürfen.
- Steuerbefreiung von Bonus und Zulagen bis zu € 3.000, die 2020 an Beschäftigte für ihren Einsatz während der Corona-Krise gewährt werden.
- Kein Verlust des Hälftesteuersatzes für pensionierte Ärzte, die während der COVID-Krisensituation erneut tätig werden.

### Weitere Änderungen:

Erforderliche **Rechtsgeschäfte** im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-Krisensituation wurden **gebührenfrei** gestellt (wie beispielsweise bestimmte Bürgschaften und Mietverträge).

Im **Alkoholsteuergesetz** wurden steuerliche Erleichterungen bei der Herstellung von Desinfektionsmittel normiert.

Die **Organisationsreform** der Finanzverwaltung wird um ein halbes Jahr auf 1.1.2021 **verschoben**. Andere Änderungen betreffen unter anderem **Fristen im Finanzstrafrecht**.

## PRÜFUNG DURCH DAS FINANZAMT

### Angaben zu Zuschüssen, Garantien, Kurzarbeitsbeihilfen.

**Durch das neue COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) wurde normiert, dass das Finanzamt in der Funktion als Gutachter (nicht als Abgabenbehörde) ebenfalls Prüfungen von Zuschüssen, Garantien und Kurzarbeitsbeihilfen durchführen kann.**

Dabei wird die Richtigkeit der erteilten Auskünfte, der vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe der Auszahlung angegebenen Daten überprüft. Anlässlich der Durchführung einer Außenprüfung, einer Nachschau oder einer begleitenden Kontrolle kann diese Prüfung bezüglich eines Zuschusses oder einer Garantie nach dem ABBAG-Gesetz oder aus dem Härtefallfonds durchgeführt werden.

Wir haben uns folgende Frage gestellt:  
**WIE VIELE BABY-ELEFANTEN  
PASSEN IN DAS FOYER  
DER STADTHALLE WELS?**

**Wir sind nicht in der Lage, die Sicherheitsvorschriften  
betreffend Mindestabstand zu garantieren.**

**Wir dürfen/wollen keinesfalls  
Ihre oder unsere Gesundheit gefährden.**

Die Erfüllung der Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich dem Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter können wir aufgrund der Räumlichkeiten nicht garantieren.  
**Mit Ihnen während dem Einlass und in der Pause das eine oder andere „gemütliche Tratscherl bei einem Glaser!“ und zusammenstehen – darauf möchten wir nicht verzichten.**

**Daher haben wir uns entschlossen,  
den SteuerEVENT 2020 nicht abzusagen  
sondern lediglich zu verschieben!  
Wir sehen uns wieder!**

**BLEIBT ALLES GLEICH –  
NUR EBEN 1 JAHR SPÄTER!**

**Gleicher Tag:** 2. Donnerstag im November: 11.11.2021

**Gleiche Uhrzeit:** 18.00 Uhr Einlass / 19.30 Uhr Beginn

**Gleicher Ort:** Stadthalle Wels

**Programm:** Clemens Maria Schreiner

Im Zuge einer Lohnsteuerprüfung kann dies bezüglich der Kurzarbeitsbeihilfe überprüft werden. Zudem haben diese Prüfungen auf Weisung des Finanzministers auch dann zu erfolgen, wenn keine abgabenrechtliche Prüfung, Lohnsteuerprüfung oder Nachschau durchgeführt wird.

Bei Zweifel an der Richtigkeit der erteilten Auskünfte, den vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. an der Plausibilität der angegebenen Daten, ist ein gesonderter Prüfungsbericht zu erstellen und der jeweiligen Abwicklungsstelle (z. B. AMS, WKO, aws, ÖHT) sowie dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Hat das Finanzamt nach Abschluss der Prüfungshandlung den Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, unterliegt es zudem der Anzeigepflicht gemäß der Strafprozessordnung.

## SV-PFLICHTIGE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN WERDEN AN DIE SVS ÜBERMITTELT

**Ausschüttungen einer GmbH an ihre wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen der Pflichtversicherung im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG).**

Viele Gesellschafter-Geschäftsführer liegen bereits ohne Berücksichtigung von Ausschüttungen mit ihrem Einkommen als Geschäftsführer über der Höchstbeitragsgrundlage. Diese beträgt beispielsweise für das Jahr 2020 €75.180. Sie betrifft diese Beitragspflicht daher nicht.

Die zur Berechnung der durch die Ausschüttung erhöhten Beitragsgrundlage erforderlichen Informationen sind aus den Einkommensteuerbescheiden der Gesellschafter-Geschäftsführer, die an die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) bisher übermittelt wurden, nicht ersichtlich. Allerdings war schon seit 2016 bei der Meldung der Kapitalertragsteuer an das Finanzamt anzugeben, welcher Betrag der Ausschüttung einem GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer zugeflossen ist.

Nun wurde die Verordnung betreffend Durchführung der Übermittlung von Einkommensteuerdaten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geändert.

Die Daten aus einer Kapitalertragsteueranmeldung sind der SVS seitens des Finanzamtes insoweit elektronisch zur Verfügung zu stellen, als sie sich auf Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beziehen. Dies betrifft Kapitalertragsteueranmeldungen, die Ausschüttungen betreffen, die ab dem Kalenderjahr 2019 zugeflossen sind. Eine Berücksichtigung erfolgt für Beitragszeiträume ab dem 1. Jänner 2019.

---

## WAS IST DAS KONTROLLSECHSTEL UND WARUM IST ES FÜR DIE LOHNVERRECHNUNG WICHTIG?

**Mit dem „Kontrollsechstel“ brachte das Steuerreformgesetz 2020 eine bedeutende Neuerung für die steuerliche Begünstigung bestimmter Sonderzahlungen (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld), die sich in zahlreichen Fällen schon im laufenden Jahr auf die Lohnverrechnung auswirken wird.**

Sonderzahlungen werden grundsätzlich nicht mit dem progressiv gestaffelten Steuertarif, sondern mit festen Einkommensteuersätzen besteuert. Diese Begünstigung ist aber auf Sonderzahlungen im Ausmaß von höchstens einem Sechstel der laufenden Jahresbezüge (**Jahressechstel**) begrenzt. Dieses Jahressechstel wird bei der unterjährigen Auszahlung der Sonderzahlungen durch eine Hochrechnung der laufenden Bezüge ermittelt. Neu ist, dass das Jahressechstel zum Jahresende oder bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses als Kontrollsechstel auf Basis der tatsächlich ausbezahlten laufenden Bezüge neu ermittelt werden muss.



Übersteigen die begünstigt besteuerten Sonderzahlungen dieses Kontrollsechstel, dann muss der übersteigende Betrag im Rahmen der letzten Auszahlung (das heißt im Dezember oder im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses) mit dem progressiv gestaffelten Einkommensteuertarif nachversteuert werden. Zu diesem Zweck muss der Arbeitgeber die Monate, in denen die Sonderzahlungen ausbezahlt wurden, in seiner Lohnverrechnung aufrollen und korrigieren.

Die Ermittlung des Kontrollsechstels kann dann zu einer Nachversteuerung führen, wenn die laufenden Bezüge schwanken, weil z. B. die Arbeitszeit unterjährig herabgesetzt wurde oder geleistete Überstunden in unregelmäßigen Abständen vergütet wurden. Auch entgeltfreie Zeiträume, wie z. B. ein langer Krankenstand oder ein unbezahlter Urlaub, können eine Nachversteuerung auslösen. Ohne Auswirkung bleiben lediglich Mutterschutz- und Elternkarenzzeiten. Möglicherweise betroffene Arbeitnehmer sollten vorab informiert werden, um Überraschungen am Jahresende zu vermeiden.

---

## KÖNNEN ARBEITNEHMER DIE KOSTEN FÜR DAS HOMEOFFICE STEUERLICH NUTZEN?

**Jedem Arbeitnehmer steht für seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein Werbungskostenpauschale von € 132 pro Jahr zu, welches bei der laufenden Lohnverrechnung bereits steuerlich berücksichtigt wird.**

Fallen nun durch ein Homeoffice für den Arbeitnehmer höhere Kosten als das Pauschale an, so können diese bei der Arbeitnehmerveranlagung unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden.

### Welche Kosten von privaten Arbeitsmitteln können abgesetzt werden?

Arbeitsmittel, die für die Ausübung des Berufes im Homeoffice notwendig sind, können z. B. sein: Internetanschluss, Mobiltelefon oder Büromaterial (z. B. Druckerpatronen, Papier) sofern diese nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.



**MMag. Wolfgang Pfeil**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040  
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

Aber auch der privat angeschaffte Computer, Drucker, Headset, Kopierer, Webcam oder Scanner fallen darunter. Hier ist allerdings zu beachten, dass diese Geräte nur dann sofort abzugsfähig sind, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als €800 (Grenzwert für 2020, inklusive Umsatzsteuer) betragen. Bei höheren Anschaffungskosten kann pro Jahr nur die Abschreibung für die Abnutzung geltend gemacht werden. Hier werden die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer verteilt. Erfolgt die Anschaffung erst im zweiten Halbjahr, so ist nur die halbe Abschreibung absetzbar. Zudem ist bei all diesen Aufwendungen auch immer jener Anteil nicht abzugsfähig, der auf eine private Nutzung entfällt. Stellt der Arbeitgeber die Arbeitsmittel zur Verfügung, so kann der Arbeitnehmer diese nicht steuerlich absetzen.

#### **Kann man die Kosten für das Arbeitszimmer absetzen?**

Nutzt man für sein Homeoffice ein eigenes Arbeitszimmer, so stellt sich die Frage, ob man z. B. die anteilige Miete (bzw. Abschreibung bei Eigentum), Betriebskosten, Abschreibung für Einrichtungsgegenstände und Finanzierungskosten ebenso steuerlich absetzen kann.

Hier ist der Gesetzgeber aber sehr restriktiv. Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung dürfen in der Regel nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung allerdings abzugsfähig. Dies kann beispielsweise bei einem Teleworker der Fall sein, wenn er seine Tätigkeit ausschließlich zu Hause verrichtet. Ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt, wird laut aktueller Rechtsmeinung des Finanzamtes anhand des typischen Berufsbildes bestimmt. Das Arbeitszimmer muss zudem nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden. Die Lohnsteuer-richtlinien regeln zu diesem Thema umfangreich Voraussetzungen und Begrifflichkeiten. Im Zuge der Steuerreform war bereits vorgesehen, diese Regelungen zu vereinfachen. Eine entsprechende gesetzliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

## **WANN IST EIN VORSTEUERABZUG BEI DER WOHNRAUMVERMIETUNG AN EINEN GESELLSCHAFTER AUSGESCHLOSSEN?**

**Bei der Vermietung von Wohnungen oder Wohnhäusern an Gesellschafter stellt sich aus Sicht einer Kapitalgesellschaft häufig die Frage nach dem Vorsteuerabzug für die damit einhergehenden Aufwendungen. Die Finanzverwaltung hat in ihrem letzten Wartungserlass zu den Umsatzsteuerrichtlinien näher ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen die Vermietung von Wohnraum an einen Gesellschafter umsatzsteuerlich anerkannt wird.**

Im ersten Schritt muss beurteilt werden, ob die Vermietung überhaupt eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes begründet. Zu diesem Zweck sind die Umstände, unter denen die Immobilie tatsächlich genutzt wird, mit den Umständen, unter denen eine entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird, im jeweiligen Einzelfall zu vergleichen. Dabei ist insbesondere auf die Fremdüblichkeit des Mietentgelts (wobei moderate Abweichungen unschädlich sind) und des Mietvertrags (z. B. Kündigungsmodalitäten, Vorhandensein oder Fehlen von Indexklauseln) zu achten.

Generell liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, wenn dem Gesellschafter durch die Überlassung der Immobilie ein Vorteil zugewendet werden soll, statt damit Einkünfte zu erzielen. Das wird etwa bei Luxusimmobilien in der außerbetrieblichen Sphäre einer Kapitalgesellschaft regelmäßig der Fall sein.

Begründet die Vermietung eine unternehmerische Tätigkeit, muss in einem zweiten Schritt nach ertragsteuerlichen Grundsätzen geprüft werden, ob dadurch eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter bewirkt wird. Dabei ist ein umfassender Fremdvergleich anzustellen, in den insbesondere einfließt, ob es für eine Immobilie in der gegebenen Bauart, Größe und Ausstattung einen funktionierenden Mietenmarkt gibt. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn ein fremder, ausschließlich am Mietertrag interessierter Vermieter ein vergleichbares Objekt gewinnbringend am Markt vermieten würde. Ist das der Fall und wird die Immobilie zu einem marktüblichen Mietentgelt an den Gesellschafter vermietet, dann liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Ohne funktionierenden Mietenmarkt muss der Fremdvergleich anhand einer abstrakten Renditeberechnung angestellt werden. Dabei werden Mietentgelte in Höhe von 3% bis 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig als fremdüblich anerkannt und bewirken somit keine verdeckte Gewinnausschüttung.

Begründet die Vermietung von Wohnraum an den Gesellschafter im Ergebnis also entweder keine unternehmerische Tätigkeit oder wird dadurch eine verdeckte Gewinnausschüttung bewirkt, dann ist ein Vorsteuerabzug für die damit einhergehenden Aufwendungen ausgeschlossen. Der für die Beurteilung notwendige Fremdvergleich nach ertragsteuerlichen Grundsätzen ist in der Praxis aber regelmäßig schwierig und hängt in besonderem Maß von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Daher sollte jedenfalls fachkundige Beratung in Anspruch genommen werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.



**PARTNER-TREUHAND**  
SALZBURG

**Dr. Bernhard Arming**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30  
bernhard.arming@partner-treuhand.at

## REGISTRIERKASSENPFlicht: ÜBERGANGSREGELUNG FÜR EINZELHANDEL UND MÄRKTE VERLÄNGERT

Das Finanzministerium hat den bestehenden Erlass zur Registrierkassenpflicht geändert. Die Übergangsregelung für die Sparte Einzelhandel sowie für die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer bleibt bis 31.12.2025 (bisher nur bis 31.12.2020) aufrecht.

Diese Regelung besagt, dass

- oben genannte Unternehmer,
- die Waren verschiedener Hersteller beschaffen,
- zu einem Sortiment zusammenfügen und
- an Endverbraucher verkaufen,

die Anforderungen der Registrierkassenpflicht auch dann erfüllen, wenn sie die Warenbezeichnung in der Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Dies gilt nur insoweit, als die Unternehmer am 31.12.2015 bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts der Kassenpflicht in ihrem Betrieb nicht über ein Warenwirtschaftssystem oder ein Kassensystem verfügen, welches das vom Handelsgeschäft umfasste Warensortiment, wie es der Erlass zur Registrierkassenpflicht sonst verlangt, aufzeichnen und auf den auszustellenden Belegen ausweisen kann.

## VORSTEUERERSTATTUNGEN

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

### Erstattung aus Drittländern bis 30.6.2020

Die Frist für die Rückerstattung der in Drittländern angefallenen Vorsteuern läuft generell bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Zu Drittländern zählen alle Länder, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Verfahren zur Erstattung der Vorsteuern sind je Land unterschiedlich. Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss der Antrag in Papierform gestellt werden. Mit dem Antrag müssen die Originalbelege und eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung mitgeschickt werden. Es empfiehlt sich jedenfalls eine Kopie der Originalrechnung selbst aufzubewahren. Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem EU-Land haben. Auch sie können bis spätestens 30. Juni die Rückerstattung der im Kalenderjahr zuvor in Österreich angefallenen Vorsteuern beim Finanzamt Graz-Stadt beantragen.

### Erstattung aus EU-Mitgliedstaaten bis 30.9.2020

Für Vorsteuervergütungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) ist noch länger Zeit. Diese Anträge müssen elektronisch bis zum 30.9. gestellt werden: für das Kalenderjahr 2019 ist das der 30.9.2020!



**KRAXBERGER**

30 Jahre  
verlässlicher Partner  
für jedes Event

- **EVENT SERVICE** – Audio, Video, Licht, Bühne, Gastro-Inventar
- **HANDEL** – Vertriebspartner der prolight concept group (England)
- **CONSULTING** – Beratung, Konzeption (30 Jahre Eventkompetenz)



**LED-Display in Full-HD-Qualität:**  
Nicht nur als klassische Multimedia-Wall, sondern dank individuell kombinierbarer 50 x 50 cm-Module auch in verschiedensten Formaten als Animation auf Show-Bühnen.



**LED-Display to rent**  
for your event!

- **AUDIO** – Beschallungen jeglicher Größenordnung
- **LICHT** – Innovative Lichtsysteme der neuen Generation
- **VIDEO** – LED-Displays, Projektoren, Flat-Screens  
AV-Mixer, Dome-Cam's
- **BÜHNEN** – in individuellen Formen und Größen

Wallerer Straße 184, 4600 Wels. Tel.: +43 (0)664/34041 27  
E-Mail: office@kraxberger.at [www.kraxberger.at](http://www.kraxberger.at)

# Unser Kunde im Mittelpunkt

SIMPLY **POWERFUL**. SIMPLY **GLOBAL**.

Unter dem Markennamen REICH-Kupplungen werden torsionselastische Kupplungen in hoher Fertigungstiefe entwickelt und produziert. Diese kommen vorwiegend in Verbindung mit Verbrennungsmotoren im stationären und mobilen Bereich zur Anwendung. Für den andauernden Fortschritt sorgen unsere hochqualifizierten Mitarbeiter. In Verbindung mit modernsten Fertigungstechnologien produzieren wir in unserem Stammwerk in Bochum anspruchsvolle Kupplungssystemlösungen. Diese Lösungen werden weltweit eingesetzt.

Der Leitgedanke „Designed To Customer“ beschreibt das Erfolgsrezept von REICH-Kupplungen. Neben den Katalogprodukten erhalten unsere Kunden auf ihre Anforderungen hin entwickelte Kupplungen.

Zur Unternehmensphilosophie von REICH-Kupplungen gehören maßgeblich die Faktoren Kundenzufriedenheit, Flexibilität, Qualität, Lieferfähigkeit und Anpassungsfähigkeit auf die Bedürfnisse unserer Kunden.



## Reich

### Reich Austria GmbH

ist eine Tochterfirma von REICH Kupplungen und der Vertriebspartner für Österreich.

Geschäftsführer: Mario Wakolbinger

Telefon: +43 (0) 75 82 / 61 76 13 40

Mobil: +43 (0) 664 / 4 26 28 29

Pyhrnstraße 16, 4553 Schlierbach

[www.reich-kupplungen.com](http://www.reich-kupplungen.com)



## EINSATZBEREICHE

für branchenspezifische Anforderungen

- **Stromerzeugung**
- **Mobile Anwendungen**
- **Prüfstände**
- **Pumpen u. Kompressoren**
- **Industrie**
- **Schiffs- u. Hafentechnik**



Selbständiges HERBALIFE Mitglied



Phil Falkensammer

+43 (0) 699 13 37 13 39  
[phil@vitaltreff24.com](mailto:phil@vitaltreff24.com)



Susi Falkensammer

+43 (0) 699 13 37 13 30  
[falkensammersusi@gmx.at](mailto:falkensammersusi@gmx.at)



instagram: [fit\\_phil24](https://www.instagram.com/fit_phil24)

instagram: [susanna\\_lisa\\_](https://www.instagram.com/susanna_lisa_)

## SUSI u. PHIL FALKENSAMMER

Als Betreiber der F.I.T Club Lounge in Gmunden und Wels bzw. des Vitaltreffs in Vorchdorf haben wir uns zur Aufgabe gemacht, die Welt ein Stück gesünder und glücklicher zu machen.

So helfen wir (als Geschwisterpaar) nicht nur Menschen beim Abnehmen oder auch beim Muskelaufbau, sondern betreuen auch namhafte Spitzensportler im Basketball, Fußball und Reitsport.

Durch Ernährungsprogramme der Marke Herbalife Nutrition kombiniert mit kostenfreien Workouts, die an verschiedenen Standorten in ganz Oberösterreich und auch **ONLINE** stattfinden, werden langfristige körperliche und gesundheitliche Veränderungen erreicht, die durch unser Netzwerk an erfahrenen Coaches begleitet und betreut werden.

Das Herzstück jedes Unternehmens sind die Mitarbeiter – wenn diese gesund, fit und ausgeglichen sind, verringern sich nicht nur Kosten durch Krankenstände, sondern auch die Arbeitsmotivation und Kreativität.

Deshalb bieten wir auch gerne für Ihr Unternehmen verschiedene, individuelle Lösungen (auch **ONLINE**) – je nach Firmengröße – für die Gesundheit und Fitness Ihres Personals an!

# PartnerTipps

1/20 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

## PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at

## PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@pt-steuerberatung.at

## G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels  
T +43 (0) 7242 / 45 190  
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078  
office@gps-treuhand.at

## WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach  
T +43 (0) 7249 / 48 040  
F +43 (0) 7249 / 48 040-18  
office@wiesinger-treuhand.at

## PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A  
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg  
T +43 (0) 662 / 84 20 30  
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300  
salzburg@partner-treuhand.at

## PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &  
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-consult.com

## PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und  
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG

[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.  
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

**Für den Inhalt verantwortlich:** WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 4 16 01  
M: marketing@partner-treuhand.at

**Blattlinie:** Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

**Verlag- und Herstellungsort:** Wels.

**Gestaltung:** (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

**Druck:** Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhau.

**Angaben zur Offenlegung:** [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

**Fotoinweis:** Partner-Treuhand-Gruppe, Reich Autria GmbH, S. u. P. Falkensammer,  
H. Kraxberger, istockphoto

**DSGVO:** Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:  
marketing@partner-treuhand.at

## Steuer-Termine

### Fälligkeitsdatum: 15.07.2020\*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

### Fälligkeitsdatum: 15.08.2020\*

Kammerumlage	April bis Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April bis Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April bis Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juli
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.08.2020)	

### Fälligkeitsdatum: 15.09.2020 \*

Normverbrauchsabgabe	Juli
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

### Fälligkeitsdatum: 15.10.2020 \*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Normverbrauchsabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

\* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.